

Num. XXX.

Verordnung, das Strafwerkhaus betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Auf Unsere Veranlassung ist im vorigen Jahre der Versuch mit einer Zwangarbeit-Anstalt in der Stadt Detmold gemacht. Von dem Zweck und der Einrichtung derselben ist das Publicum schon durch den officiellen Aufsatz unterrichtet, der sich im 7. 8. 9. und 10ten Stück der dießjährigen Lippischen Intelligenzblätter befindet. Die Nothwendigkeit und Wirksamkeit einer solchen Anstalt für öffentliche Sicherheit, Beförderung des Fleißes und der Sittlichkeit ist nicht zu verkennen, und haben die wohlthätigen Folgen bey ihrer vorerstigen Erstreckung auf die Stadt Detmold und das Amt Schieder sich schon hinlänglich gezeigt. Um solche jedoch gemeinnütziger zu machen, muß der Wirkungskreis derselben auf das ganze Land erweitert werden. Dieses ist auch in der Rücksicht nöthig, weil die schon lange von Uns beabsichtigte allgemeine Einführung einer bessern Armenpflege, die Wir Uns zur nächsten Angelegenheit machen, davon mit abhängt. Denn diese ist, ohne die gegen vorgebliche Bedürfnisse Hilfe suchenden Bettler und herumstreifende Müßiggänger in Beschäftigung zu setzen oder zu entfernen, nicht ausführbar.

Wir

Wir haben deshalb unter dem Beyfall getreuer Stände von Ritterschaft und Städten und nach geschעהener Berathung mit deren Deputirten die nunmehrige Ausdehnung der Anstalt aufs ganze Land beschlossen, jedoch

1) so, daß wegen der sonst anfangs leicht möglichen Ueberfüllung des dafür bestimmten Hauses vorerst nur die unbefugte Collectanten und Bettler darin aufgenommen werden sollen, und die Aemter und Städte nicht zugleich auf einmal, sondern in der Ordnung, die ihnen bekannt gemacht werden wird, daran Theil nehmen.

2) Wird zwar in den Gerichtsdistricten, worin noch keine ordentliche Armenpflege eingerichtet ist, das mittelbare Collectiren der Armen bis zu jener Einführung einstweilig noch erlaubt, indessen ist solches, sobald die Theilnahme des Districts an der Strafwerkhaus-Anstalt beginnt, dahin einzuschränken, daß kein Armer ohne einen obrigkeitlichen Erlaubnißschein, auch nicht außer den Gränzen des Kirchspiels oder des ihm angewiesenen Districts, und nicht außer gewissen Tagen, wofür der Mitwochen, und, wenn solcher nicht zureicht, noch der Sonnabend zu bestimmen ist, bitten gehen darf.

Der Erlaubnißschein muß jedoch nur nach gehöriger Prüfung und Rücksprache mit den Predigern unter dem Gerichts-Siegel erteilt, und darin die Person beschrieben, auch der Grad der Bedürftigkeit derselben bemerkt werden. Auch ist von den erteilten Erlaubnißscheiden dem dabey interessirten District die nöthige Kenntniß zu geben.

3) Jeder, der nun ohne einen solchen Erlaubnißschein, oder auch mit Hilfe irgend einer Kunst ohne obrigkeitliche Erlaubniß collectiret oder bettelt, ist für einen unbefugten Collectanten oder Bettler zu halten, und wird ans Strafwerkhaus, um zu nützlichen Arbeiten, nöthigenfalls durch Zwangsmittel, angehalten zu werden, eingeschickt, welche Strafe im Wiederholungsfall verlängert, oder

in Zuchthausstrafe verwandelt wird. Inzwischen können die Obrigkeiten in besondern Fällen worin die Einsendung ins Strafwerkhaus nicht paflich ist, unbefugte Collectanten mit Bemerkung der Reiseroute auf deren Pässe nach ihrer Heimath zu über die Gränze bringen lassen. Im Lande werden alsdann solche von der einen Obrigkeit an die andere abgeliefert, und die letztere giebt der benachbarten auswärtigen Obrigkeit von dem Transport über die Gränze Nachricht. Will dieselbige die weitere Transportirung übernehmen, so geschieht Ablieferung an solche. Eben so wird auch in Ansehung der aus dem Strafwerkhause entlassenen fremden Collectanten verfahren.

4) Zu noch mehrerer Verhinderung alles unbefugten Collectirens und Beförderung der Entdeckung desselben wird das Geben an dergleichen unbefugte Collectanten bey 1 Gfl. Strafe verboten, für diejenigen contributionspflichtigen Unterthanen aber, welche keine Pferde halten, solche auf $\frac{1}{2}$ Gfl. herabgesetzt. Dahingegen demjenigen, welcher einen unbefugten Bettler oder Collectanten arretiret und an den Orts-Unterbiedienten oder Armenvogt abliefern, eine Belohnung von 24 gr., und wenn von den Unterbedienten oder dem Armenvogt selbst die Arretirung bewirkt ist, diesen die Hälfte bezahlt wird. So wie dann den Schützen in jedem Fall für die Meile 6 gr., für die Bewachung von 6 Stunden 4 gr. und den Unterbedienten für die jedesmalige Bestellung der nöthigen Schützen 2 gr., und außerdem die Akungskosten der Arrestanten ausgezahlt werden sollen.

5) Zur speciellen Aufsicht auf die Beachtung dieser Verordnung sind in jedem Polizeidistrict ein oder nöthigenfalls mehrere Armenobdte unter dem Titel eines Polizeidieners oder unter einem andern paflichen Titel gegen eine billige Belohnung anzuordnen. Diese müssen beständig aufpassend herumgehen und die unbefugte Collectanten, so wie die ihnen sonst aufstoßende verdächtige mit

Fei

keinem untadelhaften Paß versehene Personen nöthigenfalls mit Hilfe, die ihnen niemand versagen darf, arretiren. Den Aemtern wird anheim gestellt, denselben die gelegentliche Mitaufsicht auf Feuer und Hude-Excesse gegen die ordnungsmäßige Denuncianten- und Pfan- degebühren zu übertragen. In dem denselben einzuhändigenden Controllbuch müssen solche in den Dertern, worin sie kommen, die Zeit, wann sie da gewesen, bemerken lassen und die Obrigkeiten solches oft und allemal bey der Auszahlung des Lohns nachsehen. Uebrigens wird es den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, in jedem ihrer Polizeyaufsicht anvertrauerten Orte anfangs täglich, demnächst zu Zeiten, so wie es nöthig scheint, Reihepatrouillen zum Auffangen der ohne Erlaubniß Collectirenden herum gehen zu lassen.

6) Um die zur Anlage und Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Kosten, in sofern solche nicht aus dem Erwerb der Corrigenden und den vorkommenden Strafgeldern erfolgen können, aufzubringen, wird vorerst auf 5 Jahre eine Stempeltaxe auf Spiel-Charthen und ingrossirte Obligationen hiermit in folgender Art angelegt. Niemand ohne Unterschied des Standes und der Exemption darf vom 14ten November dieses Jahrs an mit andern, als gestempelten Charthen spielen und handeln, noch ungestempelte zum Spielen brauchbare Charthen im Hause haben. Die vorrâthig seyende müssen vor jener Zeit an die hiesige Stempel-Administration, welche ansezt aus dem Commissarius und Rendanten des Strafwerkhauses besteht, zum Stempeln gegen Bezahlung der auf 6 gr. von jedem Spiel bestimmten Stempeltaxe eingeliefert werden. Es bleibt zwar demnächst, so lange die Strafwerkhaus-Anstalt noch keine hinlängliche Menge von teutschen und französischen Charthen selbst verfertigen lassen kann, jedem frey, Charthen außer Landes herkommen zu lassen, allein es sind solche zur Verhütung möglicher Defraudationen nicht an den Käufer, sondern unmittelbar an die Stempel-Administration zum gleichmäßigen Stempeln zu adressiren. Jede vor-

Pom.

kommende Contravention wird mit Confiscation der Charten und 2 Gfl. oder dem Befinden nach ztägiger Gefängnißstrafe für jedes Spiel belegt, bey der Wiederholung aber die Strafe verdoppelt.

Die zu ingrossirende Obligationen unter 25 Rthl. sind von der Stempeltaxe frey, dagegen aber wird von 25 bis 50 Rthl. 1 gr. 3 pf. von 50 bis 100 Rthl. 2 gr. von 100 bis 200 Rthl. 4 gr. 3 pf. von 200 bis 300 Rthl. 6 gr. von 300 bis 400 Rthl. 8 gr. von 400 bis 500 Rthl. 9 gr. von 500 bis 800 Rthl. 12 gr. von 800 bis 1000 Rthl. 15 gr. von 1000 Rthl. und höhern Summen — 18 gr. vom 14ten November dieses Jahrs an bezahlt.

Zur Ersparung der Kosten wird die Einführung besondern Stempelpapiers vor der Hand noch ausgelegt, die unentgeltliche Erhebung jener Taxe und deren halbjährige Einsendung, welche zum erstenmal auf Johanni k. J. geschieht, an den zum Generalstempel-Rendanten bestellten Receptor Pustkuchen, mit der von den Obrigkeiten über die vorkommende Ingrossationen besonders zu haltenden Registratur den Gerichtsporteln: Erhebern aufgegeben, den Obrigkeiten aber die geschehene Bezahlung der Stempeltaxe unter das Ingrossations-Document jederzeit zu bemerken und über die Ingrossationen ein besonders genaues Verzeichniß, um solches halbjährig, und zum erstenmal auf Johanni k. J. dem Gerichtsporteln: Erheber zum Belag seiner Rechnung zu überliefern, zu halten, beydes bey Strafe von 5 Gfl.

Da jedoch die Stempeltaxe die Kosten der Unterhaltung der Anstalt schwerlich ergänzen wird: so wird es provisorisch, bis ein anders reguliret worden, den Obrigkeiten überlassen, die Auffangungs-, Transport-, und sonstige bis zur Einlieferung der Corrigenden ins Strafwerkhaus, oder deren Transport über die Gränze aufgegangene Kosten durch freywillige Beyträge aufzubringen, und, in sofern das nicht geschehen kann, nach Verhältniß des Brand-Asserura-

curations-Quantum, oder einem andern passlichen Fuß, wornach auch die Exemten mit zur verhältnißmäßigen Concurrenz kommen, zu repariren oder eine vorschußmäßige Anlage zu machen, wovon, in sofern nicht vorher ein anders angeordnet wäre, die Berechnung jährlich an Unsere Vormundschaftliche Regierung eingesandt werden muß.

7) Von den nach Nr. 4. und 6. vorkommenden Geldstrafen soll die Hälfte den Denuncianten zur Belohnung gegeben, die andere Hälfte aber von dem Strafwerkhaus-Rendanten zum Besten des Instituts berechnet werden, von welchem dann überhaupt Rechnung jährlich bey dem Landcasse-Administrations-Collegium abgelegt, diese auch getreuen Ständen zur Einsicht vorgelegt werden soll.

8) Wir wollen jedoch der Stadt Lemgo auf geschehenes Nachsuchen die darin nach dem allgemeinen Tarif aufkommende Stempeltaxe von den zu ingrossirenden Schuldverschreibungen zur Unterhaltung eines zu errichtenden eigenen Zwang-Arbeitshauses unter dem Vorbehalt gehöriger Nachweisung der wirklichen und nützlichen Verwendung deshalb bewilligen, weil es Uns zur Erhaltung und zum Vortheil des hiesigen Strafwerkhauses zu reichen scheint.

Die Obrigkeiten haben nun das, was zur Ausführung dieser Verordnung abzweckt, zu veranlassen und zu verfügen, wie dann solche hiermit in Ansehung der Eximirten den erforderlichen Auftrag, jedoch *citra consequentiam* erhalten.

Damit diese Verordnung zur Warnung für ihre Uebertretung und sonst zu ihrer Befolgung bekannt genug werde, so soll dieselbige nicht nur ins Intelligenzblatt eingerückt, sondern auch an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und von den Obrigkeiten die Bekanntmachung des Nöthigen von den Kanzeln und in den benachbarten fremden Gerichts-Districten besördert werden.

Gegeben Detmold den 19ten October 1802.